

Satzung des Fördervereins der Grundschule Furpach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Furpach e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neunkirchen einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält neben allgemeinen Regelungen zur Vorstandstätigkeit auch die Finanzordnung im Sinne des § 6 der Satzung.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat die Arbeit der Grundschule Furpach zu fördern und finanziell zu unterstützen.
2. Der Förderverein nimmt keinen Einfluss auf Inhalte in der Arbeit der Grundschule Furpach.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. (gelöscht)

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Todt des Mitglieds, durch Auflösung der Mitgliedsorganisation, oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft von Schulleitern erlischt grundsätzlich automatisch mit Abgang des Schülers/der Schülerin von der Schule. Eine Beibehaltung der Mitgliedschaft nach Abgang ist jedoch möglich.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis außer dem Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge sowie aus dem den Vereinsinteressen entgegenstehenden Verhalten des Mitglieds resultierende Schadenersatzansprüche des Vereins. Eine Rückgewähr von

Satzung des Fördervereins der Grundschule Furpach e.V.

Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden des Mitglieds ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - c) die Beschlussfassung über den vom Vorstand im Entwurf aufgestellten Haushaltsplan und die Geschäftsordnung.
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - e) die Beschlussfassung über alle ihr seitens des Vorstandes unterbreiteten oder nach Satzung übertragenen Angelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen nach Absendung der Einladungsschreiben einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen einer Dreiviertelmehrheit.
5. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
6. Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen:
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden.
 - b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) dem/der Schatzmeister/in.
 - d) ggf. dem/der Schriftführerin (sofern bestellt)
3. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
 - a) mindestens zwei Beisitzer/innen.
 - b) dem jeweiligen Schulleiter/der jeweiligen Schulleiterin kraft Amtes.
4. Dem geschäftsführendem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung und Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Vermögensverwaltung des Vereins. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich.
5. Der geschäftsführende Vorstand sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren

Satzung des Fördervereins der Grundschule Furpach e.V.

- (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
6. Scheidet ein Vorstand vor Ablauf der Amtsperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des (ggf. verbleibenden) geschäftsführenden Vorstandes ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
 7. Der Vorstand entscheidet selbständig über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und zu leiten sind. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen. Auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds sind bestimmte Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen.
 9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin.
 10. Der Vorstand erstattet in der jährlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und informiert über die finanzielle Situation des Vereins.

§ 6 Finanzen

1. Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Erlöse aus Veranstaltungen, Spenden und Schenkungen.
2. Die Finanzordnung regelt die Ausgestaltung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. Der Verein kann Vermögen, das der Erfüllung des Vereinszwecks dient, bilden.
4. Die Prüfung der Finanzen obliegt zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die auf Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einer anderen Vereinigung kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen, nur mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss hierauf besonders hingewiesen werden.
2. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auch hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen nach Tilgung etwa vorhandener Schulden mit entsprechenden Zweckbestimmungen dem Träger der Grundschule Furpach zuzuweisen.